



## Sachgebietsregister für vorbeugenden Brandschutz – Hinweise

---

### I. Allgemein

Die Ingenieurkammer führt das Sachgebietsregister für (vorbeugenden) Brandschutz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die eine besondere Qualifikation im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes nachgewiesen haben.

### II. Eintragung in das Sachgebietsregister für Brandschutz (Ersteintragung)

#### 1. Voraussetzungen

Auf Antrag werden Ingenieurinnen und Ingenieure in das Register eingetragen, die

- a) für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind,
- b) ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung haben
- c) den Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes durch Teilnahme an geeigneter Fortbildung erbringen,
- d) eine mindestens fünfjährige berufspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes nachweisen können,
- e) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung vorlegen.

#### 2. Einzureichende Unterlagen

- Die ausgefüllten Antragsvordrucke
- Zusätzlich: einen Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeit auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes
- Falls noch keine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen besteht: der ausgefüllte Mitgliedsantrag. Sowohl Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure als auch freiwillige Mitglieder können in das Register aufgenommen werden.
- Nachweis des Studiums durch Vorlage einer Kopie der Abschlussurkunde / des Zeugnisses / der Modul- oder Fächerübersicht / des Diploma Supplements
- **Nachweis der Fortbildung:**

Die Fortbildung auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes soll einen Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. Sie ist durch

Auflistung der Fortbildungsveranstaltungen mit Inhalt der Fortbildung, dem Veranstalter, den Fortbildungspunkten und dem Datum der Teilnahme in den Antragsvordrucken (siehe Tabelle 1) festzuhalten. Die Kopien der Teilnahmebescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

Die Teilnahmebescheinigung muss Name des Veranstalters, Name und Vorname des Teilnehmenden und der Referentin oder des Referenten, Datum, Inhalt und Dauer der Fortbildung sowie die Anzahl der zu vergebenden Fortbildungspunkte enthalten. Es gilt die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS).

Dort ist geregelt, welche Seminare von welchen Veranstaltern formal anerkannt sind. Das sind die Fortbildungsangebote der Architekten- und Ingenieurkammern, Hochschulen, berufsständische Verbände sowie Behörden (§ 6 Abs. 4 FortbS).

Da die Fortbildungssatzung erst zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist, gilt sie nur für Fortbildungen, die ab dem 01.07.2022 stattgefunden und besucht worden sind. Für Seminare, die vor dem 01.07.2022 belegt worden sind, ist ein separates formales Anerkennungsverfahren der Fortbildung für Anbieter, die nicht unter § 6 Abs. 4 FortbS fallen, vorgeschrieben.

### ■ **Nachweis der Berufspraxis:**

Den Nachweis der mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes ist durch Auflistung in den Antragsvordrucken (siehe Tabelle 2) der selbst gefertigten Referenzprojekten durch Angabe von Objekt, Ort, Gebäudeklasse, der Art und Umfang der Tätigkeit und Zeitraum der Bearbeitung einzutragen. Mindestens drei Objekte müssten der Gebäudeklasse vier, fünf oder Sonderbauten zugehörig sein, da zu mindestens drei Referenzobjekten drei selbst erstellte Brandschutznachweise oder objektbezogene Brandschutzkonzepte inklusive Brandschutzplänen für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten beizufügen sind. Die Nachweise oder Konzepte sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

Aus dem Zeitraum der Bearbeitung der Referenzobjekte muss sich insgesamt ergeben, dass eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung erfüllt ist. Eine Bestätigung des Arbeitgebers oder eine Eigenerklärung ist vorzulegen, dass die aufgelisteten Projekte selbst erstellt worden sind.

- Vorzulegen ist zudem der **aktuelle** Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung. Personenschäden müssen mindestens zu 1.5 Millionen € und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000,00 € je Versicherungsfall versichert sein (zweifache Maximierung).

### 3. Vereinfachtes Eintragungsverfahren

Prüfingenieure für Brandschutz sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes können ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden. Eine entsprechende aktuelle Bestätigung ist in diesem Fall vorzulegen.

## 4. Dauer der Eintragung / Verlängerung

Die Eintragung in das Register erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen beendet wird. Für die Verlängerung der Eintragung ist der entsprechende Antragsvordruck auszufüllen und der Nachweis der Teilnahme von geeigneten Fortbildungen zu erbringen. Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Geotechnik sind nachzuweisen. Die unter Punkt 3. des Merkblattes aufgeführten Personen sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen. Stattdessen ist ein aktueller Nachweis über die Anerkennung / Bestellung vorzulegen.

## III. Verfahren und Kosten

Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen per E-Mail an [sachgebietsregister@ingenieurkammer.de](mailto:sachgebietsregister@ingenieurkammer.de) zu senden. Antragsvordrucke sind auf der Kammerseite [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de) erhältlich.

### Checkliste einzureichender Unterlagen (Ersteintragung):

- ausgefüllte Antragsvordrucke
  - Lebenslauf
  - Nachweis Studium
  - Fortbildungsnachweise
  - schriftliche Bestätigung für die Referenzobjekte
  - mindestens drei Brandschutznachweise oder Brandschutzkonzepte (GK 4,5 o. Sonderbauten)
  - aktueller Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung
- Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an das zuständige Fachgremium weiter. Die fachliche Prüfung im Einzelfall erfolgt durch das Fachgremium. Dieses kann die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern oder ein Fachgespräch durchführen. Das Fachgremium gibt gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen ein Votum ab. Der Vorstand entscheidet letztendlich über den Antrag.
- Eintragungsgebühr: Für die Ersteintragung in das Register wird eine Gebühr nach der Ziffer 11.1 der Gebühren- und Auslagensatzung (GebS) in Höhe von 371,00 € erhoben. Für die Verlängerung der Eintragung wird eine Gebühr zwischen 106 und 159 € fällig (Ziff. 11.2 GebS). Für die Streichung aus dem Register entsteht eine Gebühr zwischen 37 und 212 € (Ziff. 11.3 GebS).
- Jahresgebühr: Es wird keine Jahresgebühr für die Eintragung in das Register erhoben.

### Ansprechpartner:

<b>Alexander Koch</b>	Tel. 0511 39789-19	<a href="mailto:alexander.koch@ingenieurkammer.de">alexander.koch@ingenieurkammer.de</a>
<b>Manuela Grünewald</b>	Tel. 0511 39789-39	<a href="mailto:manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de">manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de</a>